

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 3. August 1972 (72/335/EWG) über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Sonderausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

»EG-Dok. R/2074/77 (FIN 531) (ALIM 23) (AGRI 570)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft gewährt und finanziert Entwicklungsländern und von Katastrophen betroffenen Ländern Nahrungsmittelhilfe.

Nach den derzeitigen Verordnungsbestimmungen erfolgt die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben für den den Ausfuhrerstattungen entsprechenden Teil durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft und für die übrigen Ausgaben durch Titel 9, Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Aufteilung zu Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel führte.

Infolgedessen empfiehlt es sich, die Kosten der Nahrungsmittelhilfe ausschließlich bei Titel 9 (Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“) zu verbuchen.

Dementsprechend ist eine Anpassung des einzigen Artikels des Ratsbeschlusses vom 3. August

1972 (72/335/EWG) über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Sonderausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 ¹⁾ erforderlich —

BESCHLIESST

Artikel 1

Der einzige Artikel des Ratsbeschlusses vom 3. August 1972 (72/335/EWG) erhält folgende Fassung:

„Bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971, die gemäß den von den Organen der Gemeinschaft gefaßten Beschlüssen getroffen werden, können in Ausnahme- oder Dringlichkeitsfällen folgende Ausgaben teilweise oder vollständig von der Gemeinschaft finanziert werden:

- der Wert von Getreide oder Reis in Form von im Anhang II des Vertrages nicht genannten Waren auf der fob-Stufe oder einer entsprechenden Stufe,
- die Ausgaben für die Heranführung bis zur Grenze des Bestimmungslandes und gegebenenfalls bis zu den Bestimmungsorten,
- die Ausgaben für die Verteilung, wenn die Ware durch eine internationale Organisation verteilt wird.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 227 vom 5. Oktober 1972, S. 11

Der Rat beschließt hierüber einstimmig auf Vorschlag der Kommission.

In diesem Fall findet Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 vom 3. August 1972²⁾ entsprechend Anwendung; die betreffenden Ausgaben werden aus den im Haushaltsplan der Euro-

²⁾ ABl. EG Nr. L 180 vom 8. August 1972, S. 1

päischen Gemeinschaften vorgesehenen Mitteln für Nahrungsmittelhilfe finanziert.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Er ist ab 1. Januar 1978 anwendbar.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Na 19/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Der Beschluß des Rates vom 3. August 1972 (72/335/EWG) über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Sonderausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 stützt sich auf die Unterscheidung zwischen dem nach Weltmarktpreisen berechneten Wert der Nahrungsmittelhilfe und dem der Erstattung entsprechenden Betrag.

Mit dieser Unterscheidung ist eine doppelte Verbuchung im Haushaltsplan verbunden, zum einen bei Titel 9 Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ (nach Weltmarktpreisen berechneter Wert) und zum anderen bei der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Erstattung).

2. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich bei der Anwendung dieses Verbuchungsverfahrens für die Verwaltung der Mittel folgende Nachteile ergeben:

- Verpflichtung für die Zahlstellen der Mitgliedstaaten, eine künstliche Unterscheidung zwischen Erstattungen und sonstigen Ausgaben für die Durchführung einer Maßnahme einzuführen, woraus sich Komplikationen und Fehler ergeben;
- komplizierte Verwaltung in den Kommissionsdienststellen;
- Notwendigkeit von Mittelübertragungen während des Haushaltsjahres zwischen dem EAGFL, Abteilung Garantie und der Nahrungsmittelhilfe auf Grund der häufig veränderlichen Erstattungsätze.

Da die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der EWG außerdem zu den innerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen abgegeben werden, entsprechen die

Gesamtkosten der Nahrungsmittelhilfepolitik diesen Preisen.

3. Um diesen Nachteilen abzuweichen, wird vorgeschlagen, im Haushaltsplan die Kosten der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe lediglich im Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ auszuweisen und folglich nicht mehr den den Ausfuhrerstattungen entsprechenden Betrag zu verbuchen.

Da es jedoch erforderlich ist, den Weltmarktwert der Nahrungsmittelhilfe zu kennen und ihn den zuständigen internationalen Instanzen mitzuteilen, wird dieser im Kommentar zum Haushaltsplan angegeben.

Außerdem kann man informationshalber den den Erstattungen entsprechenden Wert angeben, zumal es in Ermangelung eines Nahrungsmittelhilfeabsatzes notwendig wäre, innerhalb oder außerhalb der EWG zusätzliche Absatzmöglichkeiten zu finden; in diesem letzteren Fall müßten dann entsprechende Mittel im EAGFL vorgesehen werden.

4. Der vorliegende Vorschlag hat keine finanziellen Folgen für die Haushaltspläne der EWG, sondern bringt lediglich eine andere Gliederung und folgt dem am eingereichten Entwurf einer Ratsverordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/69 vom 17. Oktober 1969, Nr. 1703/72 vom 3. August 1972 und Nr. 2681/74 vom 21. Oktober 1974.

Infolgedessen ist der einzige Artikel des infrage stehenden Beschlusses anzupassen. Diese Anpassung ist Ziel des vorliegenden Entwurfes eines Ratsbeschlusses zur Änderung des Beschlusses vom 3. August 1972 (72/335/EWG) über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Sonderausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971.

